

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Gewährung von Zuschüssen

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	05.05.2015

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss –Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie- beschließt die Gewährung von Zuschüssen in Höhe von 124.123,00 Euro aus dem Teilergebnisplan 0603 – Kindertagesbetreuung, Teilplanzeile 15 (Transferaufwendungen), Haushaltsjahr 2015 für die Zeit vom 01.01.2015 – 30.06.2015. Die Mittel werden an folgende Träger vergeben:

PEV – Familienbildung	43.357,50 Euro
Malteser Hilfsdienst e.V.	8.957,50 Euro
Familien Forum Deutz Mülheim	23.203,00 Euro
Evangelische Familienbildungsstätte	18.000,00 Euro
Freies Bildungswerk Rheinland	25.100,00 Euro
wir für pänz e.V. für Qualifizierung integrativ	5.505,00 Euro

Gesamt: 124.123,00 Euro

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/>	Nein			
<input type="checkbox"/>	Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		_____ €
		Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		_____ €
		Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	<u>124.123,00€</u>
				<u>0</u> %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung Nach § 23 SGB VIII stellt die Kindertagespflege ein geeignetes Betreuungsangebot – vorrangig für Kinder unter 3 Jahren – dar. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder – und Jugendhilfe (KICK) zum 01.10.2005 wird für die Ausübung der Kindertagespflege eine Qualifizierung der Tagespflegeperson vorausgesetzt, sowie die fachliche Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflege als weitere Maßgabe gesetzlich vorgeschrieben. Die v.g. Träger bieten eine Qualifizierung für zukünftige Tagespflegepersonen, sowie an den Bedarfen der Tagespflegepersonen angelegte Fortbildungsangebote an.

Die Maßnahme ist im Rahmen von § 82 GO zu Erreichung der veränderten Zielquote im Ausbau von Plätzen unter 3 Jahren in der Kindertagespflege unabdingbar (Ratsbeschluss vom 24.11.2011). Da der Ausbau der Kinderbetreuung für unter 3 jährige mit einer Zielquote von 40 % noch nicht abgeschlossen ist, wird den Trägern zunächst ein Zuschuss für die Zeit vom 01.01.2015 – 30.06.2015 gewährt, da der Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter 3- jährige weiter vorangetrieben werden muss.

Trotz vorläufiger Haushaltsführung der Stadt Köln sind die Zuschüsse zu zahlen.

Da der avisierte institutionelle Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren nicht erreicht werden kann, beschloss der Rat der Stadt Köln am 24.11.2011 den Ausbau von Betreuungsplätzen im Bereich U3 vermehrt über Kindertagespflege zu steuern. Der bestehende Beschluss wurde dahingehend geändert, dass über die Kindertagespflege insgesamt 30 % (vorher 20%) des Aufbaus getragen werden sollen. Hierzu muss neuen Tagespflegepersonen eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt werden. Eine der Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege ist der Nachweis der fachlichen Eignung, die in qualifizierten Lehrgängen erworben wird. Die Schulung der neuen Tagespflegepersonen erfolgt über Lehrgänge der angeführten Träger. Sie ist somit Voraussetzung zur Erreichung des vom Rat der Stadt Köln angelegten Zielerreichungsgrades zur Umsetzung des Rechtsanspruches 2013. Gerichtlichen Klagen von Eltern bei Nichterfüllung des Rechtsanspruches und daraus entstehende Kosten für die Stadt Köln werden somit vorgebeugt.